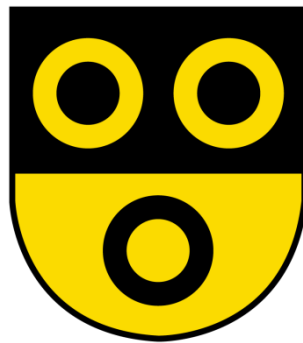


Gemeinde Oeschgen



UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE

Vom 23. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	§ 1 Zweck	3
	§ 2 Gesetzliche Grundlage	3
	§ 3 Geltungsbereich: Gemeinschaftliche Werke und Anlagen	3
	§ 4 Private Werke und Anlagen	4
	§ 5 Übersichtplan Unterhalt und Bezugsgebiet	4
2	ORGANISATION UND VOLLZUG	4
	§ 6 Organisation des Unterhalts	4
	§ 7 Kontrolle, Vollzug und Berichtswesen	4
	§ 8 Duldungspflicht	5
	§ 9 Unverhältnismässige Beanspruchung	5
	§ 10 Änderungen bestehender Anlagen	5
	§ 11 Subventionsrückerstattung	5
3	TECHNISCHE WEISUNGEN ÜBER DEN UNTERHALT	6
	3.1 Öffentliche Strassen und Wege ausserhalb Baugebiet	6
	§ 12 Beschaffenheit	6
	§ 13 Laufender und periodischer Unterhalt Wege	6
	§ 14 Sichtbehinderungen	6
	§ 15 Wendeverbot und Verschmutzungen	7
	3.2 Entwässerungen / Drainagen	7
	§ 16 Laufender und periodischer Unterhalt Drainagen	7
	§ 17 Pflichten Schachtanstösser	7
	§ 18 Bäume / Sträucher im Bereich von Leitungen	7
	§ 19 Einleitungen in Gewässer	7
	§ 20 Einleitungen in Drainagen	7
	§ 21 Erneuerungen	8
4	FINANZIERUNG	9
	§ 22 Beitragsfestlegung	9
	§ 23 Beschwerde	9
	§ 24 Kostenbeteiligungen	9
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	§ 25 Vollzug	10
	§ 26 Strafbestimmungen	10
	§ 27 Inkrafttreten	10

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Oeschgen erlässt,
gestützt auf § 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 2011 sowie die §§ 2
und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978
das nachfolgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden sub-
ventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Zweck Dieses Reglement regelt die Sicherung und den Unterhalt der sub-
ventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im gesamten
Gemeindegebiet.

§ 2 Gesetzliche Grundlage

*Gesetzliche Grund-
lage* Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Land-
wirtschaftsgesetzes (LwG) vom 13. Dezember 2011.

§ 3 Geltungsbereich: Gemeinschaftliche Werke und Anlagen

*Werke und Anlagen
im Eigentum der
Gemeinde* Das Unterhaltsreglement gilt für alle im Eigentum der Gemeinde be-
findlichen Werke und Anlagen im Flur- und Waldgebiet wie:

- Flurstrassen mit zugehöriger Vermarkung (hälftig)
- Waldstrassen
- Wegentwässerungen
- Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von land-
wirtschaftlichen Flächenentwässerungen

*Gemeinschaftliche
Entwässerungsanla-
gen* Als gemeinschaftliche Anlagen gelten Entwässerungsleitungen,
wenn sie:

- die Ursprungsparzelle verlassen
- durch einen Schacht zugänglich sind
- Wasser von verschiedenen Eigentumspartellen abführen
- Bachwasser führen
- der Strassenentwässerung dienen.

*Festlegung gemein-
schaftliche Entwäs-
serungsanlagen und
Werke* Die Gemeindebehörde kann die gemeinschaftlichen Anlagen und
Werke über eine öffentliche Auflage festlegen, gegen die Einsprache
erhoben werden kann. Allfällige Beschwerden gegen Verfügungen
des Gemeinderates sind an das Verwaltungsgericht zu richten.

§ 4 *Private Werke und Anlagen*

Private Entwässerungsanlagen

Folgende Anlagen sind privat:

- Saugerleitungen mit einem Durchmesser von 10cm oder kleiner
- Leitungen, die nur Wasser von der Parzelle abführen, auf der sie selbst liegen, ausgenommen Haupt- und Sammelleitungen, die durch einen Schacht zugänglich sind
- Anlagen, die für den Unterhalt nicht zugänglich sind (z.B. fehlender Kontrollschacht oder anderweitig nicht öffentlich zugänglich)
- Privat erstellte Anlagen

Unterhalt

Für den Unterhalt der privaten Werke und Anlagen ist der jeweilige Grundeigentümer verantwortlich.

§ 5 *Übersichtsplan Beizugsgebiet und Unterhalt*

Übersichtsplan

Der Übersichtsplan 1:5000 Beizugsgebiet und Unterhalt definiert das Beizugsgebiet und bildet die Grundlage für den Unterhalt. Der Plan ist periodisch nachzuführen.

2 ORGANISATION UND VOLLZUG

§ 6 *Organisation des Unterhalts*

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts der gemeinschaftlichen Werke und Anlagen gemäss § 3 und 5 verantwortlich.

Ausführungsorgane

Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Aufgaben und Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

§ 7 *Kontrolle, Vollzug und Berichtswesen*

Kontrolle der Weg- und Entwässerungsanlagen

Die gemeinschaftlichen Werke und Anlagen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und die erforderlichen Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Unterhalt

Mit geeignetem regelmässigem Unterhalt sind eine hohe Gebrauchstauglichkeit und eine lange Lebensdauer der gemeinschaftlichen Werke und Anlagen sicherzustellen.

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung (Landwirtschaft Aargau) des Departements Finanzen und Ressourcen auf deren Aufforderung hin Bericht über Organisation, Vollzug und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

§ 8 Duldungspflicht

Duldungspflicht Unterhalt

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 9 Unverhältnismässige Beanspruchung

Unverhältnismässige Beanspruchung

Die unverhältnismässige, über den normalen Gemeindegebrauch hinausgehende Beanspruchung von Strassen ist bewilligungspflichtig.

Eine unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen liegt vor, wenn die Art oder das Gewicht der Fahrzeuge respektive die Intensität, Regelmässigkeit oder Dauer des Verkehrs über den normalen Gemeindegebrauch hinausgeht (u.a. Gemüsebau).

Gebühren

Der Gemeinderat oder die von ihm bestimmten Organe legen Gebühren für übermässige Beanspruchungen fest.

§ 10 Änderungen bestehender Anlagen

Änderung bestehender Anlagen

Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.

Nachführung

Veränderungen sind durch die Gemeinde zu Lasten des Verursachers einzumessen und im Leitungskataster nachzuführen.

Schadenersatzpflicht

Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig.

§ 11 Subventionsrückerstattung

Vernachlässigter Unterhalt

Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Gemeindebeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

3 TECHNISCHE WEISUNGEN ÜBER DEN UNTERHALT

3.1 Öffentliche Strassen und Wege ausserhalb Baugebiet

§ 12 Beschaffenheit

<i>Bankett</i>	Beidseitig der Fahrbahn ist zum Schutz des Wegkoffers ein Bankett von mindestens 0.5 m auszubilden. Fahrbahn und Bankett bilden den Wegraum, der nach Möglichkeit innerhalb der Strassenparzelle liegt.
<i>Wiesenstreifen</i>	An das Bankett anschliessend ist ein Wiesenstreifen von je 0.5 m auszubilden. Dieser dient dem Schutz des Wegbanketts und muss – sofern die Wegparzelle nicht genügend breit ist – auch auf anstossenden Privatparzellen geduldet werden. Der Wiesenstreifen muss dauernd bewachsen sein und ist regelmässig durch den Anstösser zu mähen. Er darf nicht umgepflügt oder mit Herbizid behandelt werden.
<i>Wasserabschläge und Durchlässe</i>	Wasserabschläge und Ausläufe von Durchlässen sind vom Anstösser zu dulden.

§ 13 Laufender und periodischer Unterhalt Wege

<i>Wasserabfluss</i>	Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche und den Banketten muss ständig gewährleistet sein. Die Grundeigentümer haben die dazu erforderlichen Unterhaltsmassnahmen zu dulden. Strassengräben und Schächte sind offenzuhalten und periodisch zu reinigen.
<i>Bankette und Wiesenstreifen</i>	Bankette und Wiesenstreifen dürfen nicht umgepflügt werden.
<i>Längsentwässerungen</i>	Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
<i>Verschleiss</i>	Abgenutzte Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern (= <i>periodischer Unterhalt</i>).
<i>Winterdienst</i>	Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, wird auf Schwarzräumung und Salzen verzichtet.

§ 14 Sichtbehinderungen

<i>Keine Sichtbehinderung durch Bäume und Sträucher</i>	Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen oder die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an das Weggebiet (Bankettgrenze) gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.
---------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 15 Wendeverbot und Verschmutzungen

<i>Wendeverbot</i>	Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Im Falle einer Beschädigung hat der Verursacher die Kosten für die Instandstellung zu tragen.
<i>Verschmutzung der Weganlagen</i>	Nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher für das sofortige Reinigen der Fahrbahn verantwortlich.

3.2 Entwässerungen / Drainagen

§ 16 Laufender und periodischer Unterhalt Drainagen

<i>Kontrolle der Entwässerungsanlagen</i>	Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch und nach Starkregenereignissen zu kontrollieren.
<i>Periodische Reinigung</i>	Die Einlaufschächte und die zugänglichen Leitungen sind periodisch zu spülen. Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen sind durch Spülen mit Hochdruck zu entfernen.

§ 17 Pflichten Schachtanstösser

<i>Pflichten Schachtanstösser</i>	Die Eigentümer und Bewirtschafter haben die Einlauf- und Kontrollschächte auf und entlang ihrer Parzellen sichtbar, sauber und zugänglich zu halten und müssen sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser (Gülle, Reinigungswasser, etc.) in die Einlaufschächte und Drainagen gelangt.
-----------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 18 Bäume / Sträucher im Bereich von Leitungen

<i>Pflanzverbot</i>	Im Bereich von verlegten Leitungen dürfen Bäume und Sträucher nur gepflanzt werden, wenn die Leitungen vor Wurzelschäden gesichert werden.
---------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 19 Einleitungen in Gewässer

<i>Einleitungen in öffentliche Gewässer</i>	Die Einleitungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.
---------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 20 Einleitungen in Drainagen

<i>Einleitungsverbot für Abwasser</i>	In Drainagen darf kein verschmutztes Wasser (Abwasser) eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt BVU.
---------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Einleitung von unverschmutztem Abwasser

Einleitungen von unverschmutztem Abwasser (z.B. Überläufe von Brunnstuben, Dachwasser, etc.) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Die Einleitungen und die angeschlossenen Flächen sind mit geeigneten Ausführungsplänen zuhanden des Gemeinderates oder der für die Nachführung zuständigen Organe zu dokumentieren.

§ 21 Erneuerungen

Baubewilligungspflicht

Für Erneuerungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen ist eine Baubewilligung einzuholen.

Prüfung Alternativen

Bei schadhafte Saugerleitungen sind neben dem Ersatz auch Alternativen wie: Schlitz-/Maulwurfdrainage, Tieflockerung (je nach Bodeneignung) oder offene Wassergräben zu prüfen

Einmessung neuer Leitungen

Neue und veränderte Leitungen sind durch die Gemeinde zulasten des Verursachers vor dem Eindecken einzumessen.

4 FINANZIERUNG

§ 22 Beitragsfestlegung

<i>Grundeigentümerbeiträge</i>	Die Kosten für den Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke gemäss § 13 und § 16 werden in erster Linie durch Grundeigentümerbeiträge gedeckt. Der jährliche Beitrag der Eigentümer und Eigentümerinnen im Bezugsgebiet gemäss § 5 beträgt: pro Are CHF 0.50, der jährliche Mindestbeitrag beträgt: CHF 25.-.
<i>Stichtag Beitragshöhe</i>	Massgeblich für die Verrechnung ist der im Grundbuch festgehaltene Parzellenbestand am 1. Januar des laufenden Jahres.
<i>Beitrag Einwohnergemeinde</i>	Die Gemeinde übernimmt die Restkosten.
<i>Anschlussgebühren</i>	Für geduldete private Regenwasseranschlüsse gelten die Gebührensätze gemäss Abwasserreglement.
<i>Beiträge für bestehende Werke und Anlagen</i>	Mit den Grundeigentümerbeiträgen dürfen nur Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen an bestehenden subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerken finanziert werden.
<i>Neuanlagen</i>	Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben oder eingesetzt werden.

§ 23 Beschwerde

<i>Rechtsschutz / Vollstreckung</i>	<p>¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragsleistungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben von § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).</p>
-------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 24 Kostenbeteiligungen

<i>Kostenbeteiligungen an privaten Anlagen und Werken</i>	Die Gemeinde übernimmt beim Ersatz von bestehenden privaten Anlagen und Werken (z.B. Saugerleitungen) die Kosten für das Material (z.B.: Rohre, Schotter, Sickerkies, Vlies) und das Einmessen der Leitungen. Die Grundeigentümer übernehmen unter Aufsicht der Gemeinde die Transport- und Maschinenkosten sowie die Arbeitsleistungen.
<i>Erneuerungen und Neuanlagen</i>	Grössere Erneuerungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde vorfinanziert. Der Gemeinderat entscheidet über Beitragsgesuche an Bund und Kanton und einen möglichen Einbezug der Grundeigentümer.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Vollzug

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 26 Strafbestimmungen

Reglementsver-
stösse und Bussen

¹ Der Gemeinderat kann pflichtwidriges Verhalten von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen oder Dritten mit Bussen nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches belegen und Verwaltungszwang anwenden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 27 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Weisungen betreffend Sicherung und Unterhalt subventionierter Meliorationswerke der Einwohnergemeinde Oeschgen vom 11. Februar 1985 ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2018

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Christoph Koch

Roger Wernli

Von der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung (Landwirtschaft Aargau) zur Kenntnis genommen am ...